

*Betreff:***Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung)***Organisationseinheit:*Dezernat VII
20 Fachbereich Finanzen*Datum:*

27.10.2022

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Finanzen, Personal und Digitalisierung (Vorberatung)	10.11.2022	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	15.11.2022	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	22.11.2022	Ö

Beschluss:

„Die als Anlage 2 beigefügte Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) wird beschlossen.“

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat den Haushaltsplanentwurf der Sonderrechnung Abfallwirtschaft als Anlage zum Haushaltsplanentwurf am 16. September 2022 an den Rat der Stadt versandt. In dem Vorbericht des Haushaltsplanentwurfs der Sonderrechnung Abfallwirtschaft wird zur Entwicklung der Abfallgebühren 2023 eine Steigerung in Höhe von rd. 3,0 % bis 4,0 % für die Rest- und Bioabfallbehälter prognostiziert. Dies hat sich bei der als Anlage 1 beigefügten endgültigen Gebührenkalkulation bestätigt. In dem Haushaltsplanentwurf wurde zudem darauf hingewiesen, dass die geplante Einführung der CO₂-Steuer im Bereich der Abfallverbrennung bei der Prognose noch nicht berücksichtigt ist und dass diesbezüglich der aktuelle Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Zeitpunkt der Kalkulation abgewartet werden soll. In Bezug auf diesen Sachverhalt hat sich inzwischen ergeben, dass dies nach einem aktuellen Beschluss des Bundestages erst ab 2024 erfolgt und daher keine Auswirkungen auf die Gebührenkalkulation 2023 hat.

Im Einzelnen:

1 Vorgesehene Gebühren ab 1. Januar 2023

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Gebührensätze kurz dargestellt. Die Gebührenkalkulation ist als Anlage 1 beigefügt, die vollständige Übersicht inkl. Vergleich zum Vorjahr findet sich in der Synopse zum Gebührentarif der Satzung in Anlage 3.

	Gebühr	Bisherige Gebühr	Veränderung	Erläuterung (s. Anlage 1)
Restabfallbehälter	5,94 €/100 l	5,75 €/100 l	3,3 %	2.3.1
Bioabfallbehälter	3,66 €/100 l	3,55 €/100 l	3,3 %	2.3.2
Restabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Grünabfallsäcke	5,00 €/Stück	5,00 €/Stück	0,0 %	2.3.3
Sperrmüll inkl. Altgeräte nach ElektroG (Abholung)	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.4
Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	20,00 €	20,00 €	0,0 %	2.3.5
Pauschalgebühr für nicht gewerbliche Einzelanlieferung von Kleinmengen bis 3 m ³				
a) Restabfall	15,00 €	15,00 €	0,0 %	2.2.3
b) Grünabfall	10,00 €	10,00 €	0,0 %	2.2.2.2.6

Für einige häufig verwendete Behälter ergeben sich folgende Gebühren:

Restabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
wöchentliche Leerung		
550 Liter	141,62 €	137,08 €
770 Liter	198,27 €	191,91 €
1 100 Liter	283,24 €	274,16 €
zweiwöchentliche Leerung		
40 Liter	5,15 €	4,98 €
60 Liter	7,72 €	7,48 €
80 Liter	10,30 €	9,97 €
120 Liter	15,45 €	14,95 €
240 Liter	30,90 €	29,91 €
vierwöchentliche Leerung		
40 Liter	2,57 €	2,49 €
<hr/>		
Bioabfall	monatl. Gebühr	bisherige monatl. Gebühr
60 Liter	7,15 €	6,92 €
120 Liter	14,29 €	13,83 €

Die Pauschalgebühren für private und gewerbliche Kleinanlieferungen bis 3 m³ pro Anlieferung bleiben konstant (s. 2.2.3). Für Direktanlieferungen von Restabfall am Abfallentsorgungszentrum, die nach Gewicht abgerechnet werden (rd. 20 t; in der Regel gewerbliche Anlieferungen), erhöht sich die Gebühr um 3,2 % auf 180,69 €/t (s. 2.2.1). Für Direktanlieferungen von Grünabfall, die nach Gewicht abgerechnet werden, bleibt die Gebühr konstant (s. 2.2.2.2). Die Gebühr für die Annahme von Straßenbauabfällen (insbesondere aus städtischen Baumaßnahmen) erhöht sich um 6,9 % auf 49,07 €/t (s. 2.2.4).

2 Zusammenfassende Darstellung

Die Gebühren für die Restabfallbehälter steigen um 3,3 %. Im Einzelnen sind folgende Punkte für die Gebührenentwicklung maßgeblich („(+)“ gebührensteigernd; „(-)“ gebührenmindernd):

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 762.000 €).
- (+) Höhere Aufwendungen für die laufenden Aufwendungen im Zusammenhang mit der Deponie sowie für die Zuführung zu der Rückstellung für Deponierekultivierung aufgrund der gestiegenen Baukosten (rd. 168.000 €)
- (+) Erhöhung der Quersubventionierung der Bioabfallbehälter und des Grünabfalls durch die Restabfallbehälter (113.000 € bzw. 101.300 €)
- (-) Steigerung des Behältervolumens um 1,1% (entspricht rd. 247.700 €) aufgrund der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebiete
- (-) Geringere Aufwendungen für die thermische Restabfallbehandlung aufgrund einer geringeren Restabfallmenge (rd. 179.400 €).

Bei den Bioabfallbehältern ergibt sich eine Steigerung um 3,3 %. Dies resultiert aus folgenden Gegebenheiten:

- (+) Höhere Aufwendungen für die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Einsammlung und Verwertung des Bioabfalls und die Bioabfallvergärung aufgrund der vertraglich vereinbarten Indexanpassung der Leistungsentgelte (rd. 569.000 €)
- (-) Einbeziehung einer höheren Überdeckung aus Vorjahren (rd. 264.000 €)
- (-) Erhöhung der Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter (113.000 €)
- (-) Erhöhung des Behältervolumens um 1,3% wegen einer verbesserten Erfassung des Bioabfalls und der an die Entsorgung angeschlossenen Neubaugebieten (entspricht rd. 65.800 €)

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Aufwendungen ergeben sich im Wesentlichen aus dem mit der EEW Energy from Waste Helmstedt GmbH (EEW) abgeschlossenen Vertrag zur thermischen Restabfallbehandlung sowie aus dem mit ALBA-BS abgeschlossenen Leistungsvertrag II (Abfall) bzw. aus der dazugehörigen Ergänzungsvereinbarung vom 19. Mai 2004. Zudem werden in der Kalkulation die weiteren Ergänzungsvereinbarungen hinsichtlich der Transportkosten und deren Anpassung, der Erfassung von Elektroaltgeräten, der Sperrmüllsortierung sowie der Anpassung der Entgelte auf Basis der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011, 1. Januar 2016 sowie zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021 berücksichtigt.

Des Weiteren werden in die Kalkulation die vertragsgemäß von der Stadt für die Entsorgung des Bio- und Grünabfalls zu entrichtenden Entgelte aus dem Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und der ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH (ALBA-NA; ehem. Braunschweiger Kompost GmbH) einbezogen. Zudem werden darüber hinaus die Aufwendungen für die Einsammlung, Sortierung und Verwertung des kommunalen Anteils an der Wertstofftonne in der Kalkulation der Restabfallbehälter gesondert mit berücksichtigt.

Nachdem sich in den vergangenen Jahren aufgrund der Ergebnisse der Angemessenheitsprüfung der Leistungsentgelte und der Neuausschreibung der Restabfallbehandlung mehrfach Gebührensenkungen ergeben haben, muss für 2023 aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung eine Gebührenerhöhung vorgeschlagen werden, die jedoch durch das erhöhte Behältervolumen und die rückläufige Restabfallmenge begrenzt wird.

Der Kalkulationszeitraum entspricht dem Kalenderjahr 2023.

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach Feststellung der Ergebnisse auszugleichen. Bei der Kalkulation für das Jahr 2023 werden daher die noch nicht in die Kalkulation der Vorjahre einbezogenen Ergebnisse des Jahres 2019 berücksichtigt. Zudem werden die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 teilweise berücksichtigt. Die verbleibenden Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 werden dann in der Kalkulation 2023 oder 2024 berücksichtigt (vgl. hierzu die Ausführungen zu den einzelnen Gebührentatbeständen, z. B. Ziffer 2.3.1.13 für die Restabfallbehälter).

Es wird eine aufgrund von § 12 Absatz 5 Satz 1 des Nds. Abfallgesetzes (NAbfG) zulässige Quersubventionierung der Bioabfallbehälter durch die Restabfallbehälter vorgenommen, damit die Gebühren für diese beiden Leistungsbereiche in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Damit soll ein Anreiz zur sortenreinen Abfalltrennung geschaffen werden. Die Quersubventionierung wird dabei so angesetzt, dass es in beiden Bereichen zu einer gleichmäßigen Gebührenentwicklung kommt, um den Anreiz zur Abfalltrennung beizubehalten. Im Bereich der Grünabfallentsorgung wird ebenfalls eine Quersubventionierung durch die Restabfallbehälter vorgenommen.

Für die Einlagerung von belasteten Straßenbauabfällen schlägt die Verwaltung eine Anhebung der derzeitigen Gebühr vor.

Abgesehen von der Anpassung der Gebühren kommt es zudem aufgrund des Ablaufs einer Regelung und aktueller Rechtsprechung zu textlichen Satzungsänderungen, die in Anlage 1 erläutert sind.

Geiger

Anlage/n:

1. Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
2. Siebzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung
3. Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung

Inhaltsverzeichnis Anlagen

Anlage 1:	Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
	Kapitel	Seite
1	Allgemeines	1
2	Gebührenkalkulation	1
2.1	Allgemeine Bemerkungen	1
2.2	Ermittlung der Entsorgungskosten <i>(Gebühren für Anlieferungen am Abfallentsorgungszentrum)</i>	2
2.2.1	Restabfallentsorgung	2
2.2.2	Bio- und Grünabfallentsorgung	5
2.2.2.1	Bioabfall	6
2.2.2.2	Grünabfall	7
2.2.3	Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall	9
2.2.4	Deponie Watenbüttel	9
2.3	Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren <i>(Gebühren für die Einsammlung des Abfalls)</i>	11
2.3.1	Restabfallbehälter („Graue Tonne“)	11
2.3.2	Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)	15
2.3.3	Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke	17
2.3.4	Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen	18
2.3.5	Gebühr bei Änderung des Behältervolumens	18
Anlage 2:	Siebzehnte Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	
Anlage 3:	Synopse zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung	

Gebührenkalkulation einschließlich Erläuterungen zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung:

1 Allgemeines

In der Abfallentsorgungsgebührensatzung erfolgt zum 1. Januar 2023 eine Anpassung des Gebührentarifs. Genauere Informationen finden sich unter Punkt 2. Die Sonderregelung zur Behältertauschgebühr für das Jahr 2022 aufgrund der Anpassung der Abfallentsorgungssatzung hat sich durch Zeitablauf erledigt und wird deshalb gestrichen. Zudem erfolgt aufgrund eines Urteils des OVG Lüneburg (Urteil vom 3. Mai 2021, Az. 9KN 162/17) eine Anpassung der Regelung zur Auskunfts- und Mitteilungspflicht nach § 8 der Satzung (s. Anlage 3)

2 Gebührenkalkulation

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Die Abfallentsorgungsgebühren werden auf Grundlage der Vollkostendeckung ermittelt. Die Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren vollzieht sich in zwei Stufen:

- Ermittlung der Entsorgungskosten (2.2) und
- Ermittlung der Abfuhrkosten (2.3)

Diese Trennung ist erforderlich, da die Entsorgungskosten von der Abfallbeseitigung (Müllabfuhr), der Straßenreinigung und von Direktanlieferern am Abfallentsorgungszentrum (AEZ) gleichermaßen zu tragen sind. Hinsichtlich der Anlieferungen aus der Abfallbeseitigung und der Straßenreinigung erfolgt dabei eine interne Verrechnung.

Die Entsorgungskosten beinhalten im Bereich Restabfall im Wesentlichen die Kosten für die thermische Restabfallbehandlung und die Kosten für die Deponie. In den Bereichen Bio- und Grünabfall bestehen sie größtenteils aus den Entgelten für die Verwertung der jeweiligen Abfälle.

Die Abfuhrkosten beinhalten neben den Kosten für die Entsorgung im Wesentlichen die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte für die Abholung der Abfälle und die zusätzlichen Serviceleistungen. Hinzu kommen die bei der Stadt anfallenden Verwaltungskosten. Auf Basis der Abfuhrkosten und des Behältervolumens werden die Gebühren für die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter ermittelt.

Die an ALBA-BS zu zahlenden Leistungsentgelte ergeben sich aus

- dem zwischen der Stadt Braunschweig und ALBA-BS abgeschlossenen Vertrag über die Durchführung von Aufgaben der Abfallsammlung und Abfallentsorgung (Leistungsvertrag II)
- der Ersten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II
- der Dritten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Erfassung von Elektroaltgeräten
- der Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Kosten für die Sortierung von Sperrmüll
- der Fünften Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2011
- der Sechsten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2016

- der Siebten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Anpassung der Entgelte aufgrund der Angemessenheitsprüfung zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2021
- der Achten Ergänzungsvereinbarung über die Anpassung der Zweiten Ergänzungsvereinbarung und die Anpassung der Entgelte mit Transportkostenanteil zum 1. Februar 2022

Bei den an ALBA-BS zu zahlenden Entgelten wird die vertraglich vorgesehene Indexanpassung berücksichtigt. Damit erfolgt eine Anpassung der Entgelte an die allgemeine Preisentwicklung bei den Personal- und Sachkosten. Die in den genannten Verträgen vorgesehene Indexanpassung erfolgt unter Zugrundelegung amtlich festgestellter Indices des Statistischen Bundesamtes der Bundesrepublik Deutschland (z. B. Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland; Index der tariflichen Monatsverdienste im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich, Wirtschaftszweig O: Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung). Für die Anpassung der verschiedenen Entgelte sind die mit der Leistungserbringung verbundenen Kostenarten und deren Anteile an den Gesamtkosten verbindlich festgelegt. Den einzelnen Kosten- bzw. Entgeltanteilen sind bestimmte Indices zugeordnet. Ein wesentlicher Entgeltbestandteil sind die Personalkosten. Deren Anteil liegt bei den einzelnen Entgelten etwa zwischen 30 % und 80 %.

Da die endgültige Indexanpassung erst Anfang 2023 feststeht, wurde für die Kalkulation eine Prognose der Indexentwicklung bis Ende 2022 verwendet. Dabei wird aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung von einem stärkeren Anstieg als in den vergangenen Jahren ausgegangen. Dies betrifft besonders die Entgelte, bei denen Indexanteile für Strom oder Diesel berücksichtigt sind (Kompostierungsaufwand Bio- und Grünabfall und Wertstofftonne).

Der Kalkulation sind die von ALBA-BS vorgelegten und mit der Stadt abgestimmten Mengenprognosen für das Jahr 2023 zugrunde gelegt.

2.2 Ermittlung der Entsorgungskosten

2.2.1 Restabfallentsorgung

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (2.2.1.1)	1.286.900,00 €
Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (2.2.1.2)	476.300,00 €
Zusätzlicher Transportaufwand für Müllverbrennung (2.2.1.3)	25.100,00 €
Verbrennungsentgelt (2.2.1.4)	4.351.100,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.1.5)	182.000,00 €
Deponie (2.2.1.6)	3.611.400,00 €
davon:	
Aufwendungen für Unterhaltung	1.292.500,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen	332.600,00 €
Personal- u. Verwaltungsaufwendungen	226.300,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung	1.760.000,00 €
Zwischensumme	9.932.800,00 €
Aufwendungen für Altablagerungen (2.2.1.7)	168.000,00 €
Summe Aufwendungen	10.100.800,00 €

Damit ergibt sich die Restabfallgebühr wie folgt:

Aufwendungen		10.100.800,00 €
Erträge (2.2.1.8)	./.	<u>1.480.600,00 €</u>
Verbleibende Aufwendungen		8.620.200,00 €
Über-/Unterdeckung (2.2.1.9)	./.	<u>279.529,51 €</u>
Gebührenfähige Aufwendungen		8.340.670,49 €
Abfallmenge (2.2.1.10)	:	46.160 t
Gebühr Restabfall (AEZ)		180,69 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung von Restabfall liegt um 5,53 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 175,16 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 3,2 %.

2.2.1.1 Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall (§ 19 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Restabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Restabfall zuzuordnen sind (1.286.900,00 €).

2.2.1.2 Sortierung Sperrmüll aus Direktanlieferungen (§ 3 der Vierten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen. Durch die Sortierung kann ein größerer Anteil des Abfalls (insbesondere Altholz) verwertet werden. Das Entgelt für die Sortierung des Sperrmülls aus Direktanlieferungen (476.300,00 €) wird auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelt. Für die Gebührenkalkulation wird von einer Verwertungs- menge in Höhe von 8.000 t ausgegangen, wobei 6.700 t auf die Direktanlieferungen und 1.300 t auf die Sperrmüllsammlung entfallen.

2.2.1.3 Zusätzlicher Transportaufwand (§ 3 der Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II)

Der Transport des Abfalls vom AEZ zur Verbrennungsanlage obliegt seit dem 1. Februar 2022 grundsätzlich der EEW. ALBA-BS übernimmt jedoch weiterhin die Gestellung der Tragwagen. Die Kosten für diese Leistung sind grundsätzlich in den einzelnen Entgelten mit berücksichtigt. Aufgrund der Regelungen der Achten Ergänzungsvereinbarung erfolgt jedoch in begrenztem Umfang eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten, wenn diese von den in den Entgelten berücksichtigten Kosten abweichen. Hierfür wird ein Betrag in Höhe von 25.100 € eingeplant.

2.2.1.4 Verbrennungsentgelt

Auf Grundlage der voraussichtlichen Jahresgesamtmenge von 46.160 t ergibt sich ein an EEW zu zahlendes Entgelt für die thermische Restabfallbehandlung in Höhe von 4.351.100,00 €. Das an EEW zu zahlende Entgelt beinhaltet dabei auch die Transportleistungen ohne die Tragwagengestellung. Dabei ergibt sich gegenüber dem Vorjahr eine Reduzierung um 179.400 € aufgrund der geringeren Menge

2.2.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (182.000,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt. Dabei werden die Aufwendungen zum Teil direkt den einzelnen Gebührenbereichen zugeordnet, weitestgehend jedoch über eine Umlage entsprechend dem Aufwand auf die einzelnen Gebührenbereiche aufgeteilt.

2.2.1.6 Deponie

Die Kosten für die Unterhaltung der Deponie setzen sich wie folgt zusammen:

Sickerwasserreinigung durch den AVB	677.600,00 €
Entgelt SEBS für Labordienstleistungen	20.000,00 €
Entgelt SEBS für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	450.000,00 €
Städtische Sachaufwendungen für laufende Unterhaltung der Schüttfelder	<u>144.900,00 €</u>
Summe	1.292.500,00 €

Dabei hat sich eine Erhöhung um 61.100,00 € gegenüber dem Plan 2022 ergeben, die insbesondere auf höheren Aufwendungen für die Sickerwasserreinigung durch den AVB beruht.

Als kalkulatorische Kosten (332.600,00 €) werden Abschreibungen in Höhe von 223.600,00 € und Zinsen in Höhe von 109.000,00 € für das bei der Stadt verbliebene Anlagevermögen berücksichtigt. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

Die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für die Sonderrechnung Abfallwirtschaft erfolgt auf Basis eines Restbuchwertes in Höhe von 3.211.870,00 €, wovon 3.176.562,00 € auf die Deponie entfallen. Hieraus ergeben sich kalkulatorische Zinsen in Höhe von gerundet 77.800,00 € für die Deponie. Darüber hinaus werden kalkulatorische Zinsen in Höhe von 31.200,00 € für Neuinvestitionen der Jahre 2022 und 2023 eingeplant. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf Basis des mittleren Zinssatzes für langfristige Geldanlagen in den letzten 23 Jahren (Durchschnittszinssatz für Umlaufrenditen inländischer Wertpapiere nach Bericht der Deutschen Bundesbank) und des Durchschnittswertes der Soll-Zinsen aus den vorhandenen Krediten unter Berücksichtigung des Verhältnisses von verzinslichem Eigenkapital und verzinslichem Fremdkapital ermittelt.

Hinzu kommen noch die gesondert dargestellten Personal- und Verwaltungsaufwendungen, die auf die Deponie entfallen (226.300,00 €).

Zudem werden Rückstellungen für die Deponierekultivierung im Sinne des Nds. Abfallgesetzes gebildet, um die zukünftige Finanzierung der Oberflächenabdichtung und Rekultivierung der Deponie sicherzustellen (1,76 Mio. €). Diese Form der Finanzierung ist abgabenrechtlich zulässig, solange die Deponie Bestandteil der öffentlichen Einrichtung ist, also bis zum Abschluss der Nachsorgephase (§ 12 Abs. 2 S. 4 sowie § 12 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 NAbfG). Der Zuführungsbetrag wurde gegenüber den Vorjahren aufgrund der aktuellen Baupreisentwicklung, der fortgeschrittenen Detailplanung zur Multifunktionsabdichtung und der daraus resultierenden Prognose für die Gesamtkosten der Deponierekultivierung um 60.000,00 € erhöht. Um die insgesamt für die Deponierekultivierung benötigten Rückstellungen rechtzeitig zur Verfügung zu haben, werden der Rückstellung auch die aufgrund der schon vorhandenen Rückstellung im Jahresverlauf erwirtschafteten Zinsen zugeführt. Ein Ansatz von Verwahrentgelten (Vorjahr: 10.000 €) ist aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung nicht erforderlich.

2.2.1.7 Altablagerungen

Als weiterer Bestandteil sind die Aufwendungen für Altablagerungen (gem. § 12 Abs. 2 S. 3 i. V. m. Abs. 7 NAbfG) in Höhe von 168.000,00 € in die Kalkulation einzubeziehen.

2.2.1.8 Erträge

Bei der Gebührenberechnung sind die Erträge durch Kleinanlieferer am AEZ (1.013.000,00 €) zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird ein Teil der Erträge aus der Anlieferung von Straßenbauabfällen auf dem Schüttfeld III berücksichtigt (452.300,00 €). In der Kalkulation für die Anlieferungsgebühr (s. 2.2.4) wurden neben den zusätzlich entstehenden Kosten auch die Kosten für das Schüttfeld III einbezogen, die in der Kalkulation der Restabfallgebühren enthalten sind. Die hierfür erzielten Erträge können daher dem Gebührenzahler gutgeschrieben werden.

Hinzu kommen Erträge aus Vermietung und Verpachtung im Bereich der Deponie in Höhe von 15.300,00 €.

2.2.1.9 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Der bislang noch nicht berücksichtigte Teil der Überdeckung 2019 in Höhe von 230.790,57 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Von der im Jahr 2022 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 1.041.209,43 € werden 48.738,94 € im Jahr 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 279.529,51 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 992.470,49 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 517.529,51 € soll in der Kalkulation 2024 oder 2025 berücksichtigt werden.

2.2.1.10 Abfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis der für das Jahr 2023 zu erwartenden Abfallmenge in Höhe von 46.160 t. Dabei ergibt sich auf Basis der aktuellen Entwicklung ein Mengenrückgang um 880 t gegenüber der Planung 2022.

Die Abfallmenge setzt sich wie folgt zusammen:

Restabfallbehälter (inkl. Anlieferungen zu Pauschalgebühren)	45.740 t
Straßenreinigung	400 t
Direktanlieferer (Abrechnung nach Gewicht)	20 t
Summe	<u>46.160 t</u>

2.2.2 Bio- und Grünabfallentsorgung

Es sind hier die Entsorgungskosten für die eingesammelten bzw. angelieferten Bio- und Grünabfälle zu ermitteln, die bei ALBA-NA behandelt werden. Grundlage sind die Kosten der Vergärung und Kompostierung durch ALBA-NA.

Der nach § 3 des Leistungsvertrages II geschlossene Entsorgungsvertrag zwischen ALBA-BS und ALBA-NA liegt als Bestandteil der Klarstellungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II vor. Für das Jahr 2023 sind die Entgelte aus dem 2. Ergänzungsvertrag aus dem Jahr 2018 relevant. Es wurden die für das Jahr 2023 von ALBA-BS prognostizierten Mengen verwendet. Gem. § 21 der Anlage 1 zur Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II werden die Entgelte von der Stadt an ALBA-BS gezahlt, die diese an ALBA-NA weiterleitet.

Die Entgelte teilen sich in einen festen Anteil, mit dem die Fixkosten von ALBA-NA abgedeckt werden, und einen mengenabhängigen variablen Anteil auf. Zudem gibt es einen Festkostenanteil, der sich bei Über- oder Unterschreitung bestimmter Gesamtmengen (Bio- und Grünabfall) ändert („sprungfixe Kosten“).

2.2.2.1 Bioabfall

Es ergeben sich folgende Aufwendungen und folgende Gebühr für Bioabfall:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.1.1)	2.277.700,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.1.2)	+ 67.500,00 €
Überdeckung (2.2.2.1.3)	./. 78.094,04 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>2.267.106,96 €</u>

Bioabfallmenge (2.2.2.1.4) : 19.400 t

Gebühr Bioabfall (AEZ) 116,86 €/t

Die neue Gebühr für Bioabfall liegt um 9,68 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 107,18 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 9,0 %.

Die Gebühr wird nur als Verrechnungssatz für die Anlieferungen aus der Bioabfallsammlung und der Straßenreinigung benötigt, da es seit 2003 keine Direktanlieferungen von Bioabfall mehr gegeben hat. Sie wird in der Satzung dennoch ausgewiesen, um im Bedarfsfall Anlieferungen von Bioabfall zu ermöglichen.

2.2.2.1.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Bioabfalls beinhaltet die Aufwendungen für die Behandlung des Bioabfalls in der Vergärungsanlage und die nachträgliche Verarbeitung auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (2.277.700,00 €).

2.2.2.1.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (67.500,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.1.3 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Von der im Jahr 2022 noch nicht berücksichtigten Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 262.937,40 € werden 78.093,04 € im Jahr 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 184.844,36 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 175.155,64 € soll in der Kalkulation 2024 oder 2025 berücksichtigt werden.

2.2.2.1.4 Bioabfallmenge

Die Kalkulation erfolgt auf Basis von 19.400 t. Diese stammen weitestgehend aus den Bioabfallbehältern (18.200 t). Aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre wird hier eine um 1.200 t höhere Menge angenommen als im Vorjahr. Hinzu kommen 200 t aus der Straßenreinigung, die in der Vergärungsanlage verarbeitet werden.

2.2.2.2 Grünabfall

Für den Bereich Grünabfall ergeben sich die folgenden Aufwendungen:

Grundentgelt Kompostierungsaufwand (2.2.2.2.1)	292.700,00 €
Grundentgelt Direktanlieferungen Grünabfall (2.2.2.2.2)	402.600,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.2.2.2.3)	20.700,00 €
Unterdeckung (2.2.2.2.4)	0,00 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>716.000,00 €</u>

Bei den zu erwartenden Mengen (2.2.2.2.5) ergäbe sich hier eine kostendeckende Gebühr in Höhe von 105,92 €/t. Dieser Wert liegt über dem Niveau aus den umliegenden Kommunen. Es wird daher weiterhin eine Quersubventionierung durch den Bereich Restabfall vorgenommen. Die Gebühr soll wie bereits in den beiden Vorjahren auf einen Wert von 60,00 €/t, der dem aktuellen Niveau des Marktes entspricht, festgesetzt werden. Die Verfahrensweise ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG rechtlich zulässig.

Die gebührenfähigen Aufwendungen werden vollständig in die Kalkulation für die Restabfallbehälter mit einbezogen. Gleichzeitig werden die im Bereich Grünabfall zu erwartenden Einnahmen (2.2.2.2.6) bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter als Erträge berücksichtigt. Es ergibt sich dadurch eine Quersubvention in Höhe von gerundet 422.400,00 €.

2.2.2.2.1 Grundentgelt Kompostierungsaufwand (§ 21 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Entgelt für die Verwertung des Grünabfalls beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-NA für die Verarbeitung des Materials auf dem Kompostplatz in Watenbüttel (292.700,00 €).

2.2.2.2.2 Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall (§ 20 Ergänzungsvereinbarung zu Leistungsvertrag II Anlage 1)

Das Grundentgelt Direktanlieferung Grünabfall beinhaltet die Aufwendungen von ALBA-BS für den Betrieb des Abfallentsorgungszentrums und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße, die dem Bereich Grünabfall zuzuordnen sind (402.600,00 €).

2.2.2.2.3 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (20.700,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.2.2.2.4 Über-/Unterdeckung

Eine Berücksichtigung von Über- und Unterdeckungen ist nicht notwendig, da die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Aufwendungen durch die Gebühr für die Restabfallbehälter quersubventioniert werden.

2.2.2.2.5 Grünabfallmenge

Es erfolgte eine Abschätzung anhand der bisherigen Mengenentwicklung der vergangenen Jahre. Es wird daher mit einer Gesamtmenge von 6.760 t (Plan 2022: 6.240 t) gerechnet.

Weihnachtsbaumabfuhr	230 t
Direktanlieferer	30 t
Direktanlieferer zu Pauschalgebühren	<u>6.500 t</u>
Gesamt	6.760 t

2.2.2.2.6 Gebühren und Einnahmen

Die Einnahmen ergeben sich aus den für den Bereich Grünabfall festgesetzten Gebühren und den zu erwartenden Mengen:

	Gebühr	Menge	Einnahme
Wägung Direktanlieferer	60,00 €/t	30 t	1.800,00 €
Weihnachtsbaumabfuhr (Wägung)	60,00 €/t	230 t	13.800,00 €
Kleinanlieferer bis 3 m ³	10,00 €	22.000 Stück	220.000,00 €
Kleinanlieferer gewerbl. bis 3 m ³	20,00 €	2.900 Stück	<u>58.000,00 €</u>
Gesamt			293.600,00 €

Die Anzahl der Kleinanlieferungen wurde anhand der Entwicklung in den Jahren seit Einführung der Pauschalen geschätzt.

2.2.3 Kleinanlieferer Restabfall und Grünabfall

Die Pauschalen für die Anlieferung von bis zu 3 m³ Restabfall bzw. Grünabfall für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bleiben erhalten. Auch bei den weiteren Pauschalen ergeben sich keine Veränderungen.

Die aktuellen Pauschalen für Restabfall- und Grünabfallanlieferungen sind dem Gebührentarif zu entnehmen.

2.2.4 Deponie Watenbüttel

Auf dem Schüttfeld III der Deponie werden seit 2009 belastete Straßenaufbrüche eingelagert. In der Gebührenkalkulation sind die durch die Einlagerung der belasteten Straßenaufbrüche zusätzlich entstehenden Kosten berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden Kosten einbezogen, die dem Deponiebetrieb zuzurechnen sind und in die Restabfallgebühren eingerechnet werden. Dabei wurde davon ausgegangen, dass für diese unabhängig von der Einlagerung entstehenden Aufwendungen ein Deckungsbeitrag und gleichzeitig eine im Vergleich zu anderen Deponiebetreibern günstige Annahmgebühr erreicht wird.

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Bau- und Planungskosten (2.2.4.1)	100.000,00 €
Kosten für die Einlagerung (2.2.4.2)	300.000,00 €
Sickerwasserreinigung (2.2.4.3)	29.100,00 €
Kalk. Abschreibungen und Zinsen Deponie (2.2.4.4)	324.700,00 €
Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (2.2.4.5)	170.400,00 €
Rückstellung für die Deponierekultivierung (2.2.4.6)	<u>547.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	1.472.000,00 €

Damit ergibt sich die Gebühr wie folgt:

Aufwendungen	1.472.000,00 €
Einlagerungsmenge (2.2.4.7)	30.000,00 t
Gebühr	49,07 €/t

Die neue Gebühr für die Anlieferung auf der Deponie liegt um 3,18 €/t über dem bisherigen Gebührensatz von 45,89 €/t. Dies entspricht einer Gebührensteigerung von 6,9 %.

2.2.4.1 Bau- und Planungskosten

Die Position in Höhe von insgesamt 100.000,00 € beinhaltet die Aufwendungen, die entstehen, um die derzeitige temporäre Oberflächenabdichtung für den Bereich der Deponie, auf dem die Ablagerung erfolgen soll, aufzunehmen, zu entsorgen und nach der Ablagerung wiederherzustellen. Dazu gehören auch die im Zusammenhang mit der Einlagerung entstehenden Planungskosten und Sachverständigenkosten.

2.2.4.2 Kosten für die Einlagerung

Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Annahme der Bauabfälle vor Ort und den Einbau in den Deponiekörper des Schüttfeldes III sowie weitere begleitende

Arbeiten (300.000,00 €). Die Aufgaben werden von der SEBS durchgeführt und durch ein Entgelt auf Basis der Regelungen in § 3 der 2. Ergänzungsvereinbarung zum Abwasserentsorgungsvertrag abgegolten.

2.2.4.3 Sickerwasserreinigung

Da die temporäre Oberflächenabdichtung von Schüttfeld III für die Einlagerung teilweise abgenommen werden muss, entsteht zusätzliches Sickerwasser, das zu reinigen ist. Die Kosten für diese zusätzliche Sickerwasserreinigung sind hier berücksichtigt (29.100,00 €). Sie beruhen auf einer Abschätzung des zusätzlichen Sickerwassers in Abhängigkeit vom Niederschlag und der nicht abgedeckten Fläche.

2.2.4.4 Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen Deponie

Es werden hier die kalkulatorischen Abschreibungen (222.900,00 €) und Zinsen (101.800,00 €) angesetzt, die auf die Anlagegüter des Schüttfeldes III der Deponie entfallen. Darin enthalten sind die kalkulatorischen Kosten für die Baumaßnahmen, die speziell für die Wiederaufnahme des Einlagerungsbetriebes notwendig waren. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Zufahrtsrampe. Die Abschreibungen werden auf Basis des Anschaffungswertes unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit vorgenommenen Abschreibungen ermittelt. Für die Zinsen werden die Restbuchwerte des Anlagevermögens vor der Abschreibung und ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 2,45 % verwendet.

2.2.4.5 Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen

Bei der Kalkulation wird der Anteil der Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen berücksichtigt, der dem Schüttfeld III zuzuordnen ist (170.400,00 €). Bei den Betriebsaufwendungen handelt es sich um die an die SEBS zu zahlenden Betriebsentgelte für den Deponiebetrieb und für Labordienstleistungen. Hinzu kommen die Personalkosten, die direkt im Zusammenhang mit der Einlagerung auf der Deponie stehen.

2.2.4.6 Rückstellung für die Deponierekultivierung

Basis für die Ermittlung der Aufwendungen sind die nach derzeitiger Planung zu erwartenden Gesamtaufwendungen in Höhe von rd. 40,7 Mio. € (aktueller Preisstand) für die Oberflächenabdichtung des Schüttfeldes III inkl. der Nachsorgeaufwendungen und die Gesamteinlagerungsmenge von 1,42 Mio. m³. Unter der Annahme, dass ein Kubikmeter zwei Tonnen entspricht, ergibt sich ein Aufwand von 14,35 €/t. Hinzu kommen die zusätzlichen Aufwendungen für die Multifunktionsdichtung im Übergangsbereich zu den anderen Schüttfeldern, die für die vollständige Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist, in Höhe von rd. 4,3 Mio. € (aktueller Preisstand). Diese werden nur auf die Resteinlagerungsmenge von 550.000 m³ verteilt, da die Multifunktionsdichtung nur aufgrund der geplanten Anpassung der Genehmigungssituation zur Ausnutzung der Kapazitäten erforderlich ist. Hierbei ergibt sich ein Aufwand von 3,91 €/t, insgesamt ergeben sich dann 18,26 €/t. Für die geplanten 30.000 t beträgt der Gesamtaufwand somit 547.800,00 €. Bei der Ermittlung der Aufwendungen wurde eine aktualisierte Kostenschätzung für die Rekultivierung des Schüttfeldes III unter Berücksichtigung der Nachsorgeaufwendungen und der aktuell geplanten Gesamteinlagerungsmenge verwendet.

2.2.4.7 Einlagerungsmenge

Aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre wird von einer Einlagerungsmenge von 30.000 t belastetem Straßenaufbruch und Boden aus den Straßen- und Kanalbaumaßnahmen der Stadt Braunschweig ausgegangen.

2.2.4.8 Entlastung der Restabfallgebühren

Die kalkulatorischen Aufwendungen für die Deponie sowie weitgehend die Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen werden auch in der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren berücksichtigt (insgesamt 452.300,00 €). Die hier erzielten Erträge, die nicht für die Abdeckung der zusätzlich durch die Einlagerung entstehenden Aufwendungen benötigt werden, werden daher dem Restabfallgebührenzahler gutgeschrieben, so dass die Restabfallgebühren dementsprechend entlastet werden.

2.3 Ermittlung der Abfuhrkosten und Abfallentsorgungsgebühren

2.3.1 Restabfallbehälter („Graue Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung Restabfall (2.3.1.1)	6.457.500,00 €
Grundentgelt Entsorgung Restabfall (2.3.1.1)	1.214.700,00 €
Grundentgelt Sammlung Sperrmüll (2.3.1.1)	834.700,00 €
Grundentgelt Entsorgung Sperrmüll (2.3.1.1)	86.600,00 €
Sortierung Sperrmüll (2.3.1.2)	92.500,00 €
Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Weihnachtsbäume (2.3.1.1)	83.000,00 €
Grundentgelt Sammlung Wilder Müll (2.3.1.1)	775.500,00 €
Grundentgelt Entsorgung Wilder Müll (2.3.1.1)	8.000,00 €
Grundentgelt Sammlung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	451.800,00 €
Grundentgelt Bereitstellung Elektroaltgeräte (2.3.1.3)	8.500,00 €
Grundentgelt Schadstoffmobil (2.3.1.1)	210.300,00 €
Grundentgelt Sonderabfallzwischenlager (2.3.1.1)	442.000,00 €
Kommunaler Anteil Wertstofftonne (2.3.1.4)	1.041.200,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.1.5)	352.600,00 €
Projekt „Unser sauberes Braunschweig“ (2.3.1.6)	307.900,00 €
Gebühreneinzug (2.3.1.7)	189.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Verbrennung (2.3.1.8)	8.264.800,00 €
Anlieferungen von Grünabfall am AEZ (2.3.1.9)	13.800,00 €
Quersubventionierung Bioabfall (2.3.1.10)	1.545.000,00 €
Quersubventionierung Grünabfall (2.3.1.11)	422.400,00 €
Summe Aufwendungen	<u>22.802.100,00 €</u>

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	22.802.100,00 €
Erträge (2.3.1.12)	./. 285.300,00 €
Verbleibende Aufwendungen	<u>22.516.800,00 €</u>
Über-/Überdeckung (2.3.1.13)	./. 290.554,19 €
Gebührenfähige Aufwendungen	<u>22.226.245,81 €</u>
Behältervolumen (2.3.1.14)	: 374.042.000 l
Gebühr Restabfallbehälter	0,0594218 €/l

Dies entspricht **5,94 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,19 €/100 l über der bisherigen Gebühr in Höhe von 5,75 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührenssteigerung von 3,3 %.

2.3.1.1 Grundentgelte ALBA-BS

Mit den hier berücksichtigten an ALBA-BS zu zahlenden Grundentgelten werden folgende Aufwendungen abgegolten:

- Sammlung und Entsorgung des Restabfalls aus den Behältern, des Sperrmülls und des wilden Mülls (ohne Verbrennung)
- Sortierung des Sperrmülls (2.3.1.2)
- Abholung der Weihnachtsbäume
- Sammlung und Bereitstellung der Elektroaltgeräte (2.3.1.3)
- Betrieb des Schadstoffmobils und des Sonderabfallzwischenlagers

Die Entgelte ergeben sich aus den §§ 8 bis 14, 17 und 18 der Anlage 1 der Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sowie aus der Dritten und Vierten Ergänzungsvereinbarung hinsichtlich der Erfassung der Elektroaltgeräte und der Sortierung des Sperrmülls i.V.m. den in der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung neu festgelegten Entgelthöhen und unter Berücksichtigung der mit der Stadt abgestimmten Mengenprognose von ALBA-BS für 2023.

2.3.1.2 Sortierung Sperrmüll

Aufgrund der Vorgaben der Altholzverordnung erfolgt eine Sortierung des Sperrmülls aus der Abfuhr und aus den Direktanlieferungen (2.2.1.2). Hier wird der Anteil des auf Basis der Vierten Ergänzungsvereinbarung i. V. m. der Achten Ergänzungsvereinbarung ermittelten Entgeltes berücksichtigt, welcher der Abfuhr des Sperrmülls zuzuordnen ist (92.500,00 €). Dabei wird davon ausgegangen, dass 1.300 t Sperrmüll verwertet werden. Die Einschätzung für das Jahr 2023 beruht auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, wonach die verwertbare Menge aus dem Sperrmüll tendenziell rückläufig ist.

2.3.1.3 Sammlung und Bereitstellung Elektroaltgeräte

Aufgrund der Vorgaben des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) erfolgt eine gesonderte Sammlung und Annahme von Elektroaltgeräten inkl. Haushaltskältegeräten. In der Dritten Ergänzungsvereinbarung i.V.m. der Siebten und Achten Ergänzungsvereinbarung zum Leistungsvertrag II sind die Entgelte hinsichtlich der Einsammlung und der Bereitstellung von Elektroaltgeräten festgelegt. Für die Sammlung der Elektroaltgeräte ist ein Grundentgelt in Höhe von 451.800,00 € und für die Bereitstellung der Elektroaltgeräte ein Grundentgelt in Höhe von 8.500,00 € zu zahlen.

2.3.1.4 Kommunaler Anteil Wertstofftonne

Im Rahmen der Einführung der Wertstofftonne zum 1. Januar 2014 wurde vereinbart, dass die sog. stoffgleichen Nichtverpackungen (sNVP), die bislang Bestandteil des Restabfalls waren, zusammen mit den Leichtverpackungen in einer gemeinsamen Wertstofftonne erfasst werden. Da die Zuständigkeit für die Entsor-

gung der sNVP aufgrund der gesetzlichen Vorgaben bei der Kommune liegt, werden die Aufwendungen für die Sammlung, Sortierung und Verwertung der sNVP als kommunaler Anteil an der Wertstofftonne weiterhin in der Gebührenkalkulation berücksichtigt. Insgesamt werden hierfür Aufwendungen in Höhe von 1.041.200,00 € eingeplant.

2.3.1.5 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (352.600,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.1.6 Projekt „Unser sauberes Braunschweig“

Die Kosten für das Projekt werden zwischen den Bereichen „Restabfallbehälter“ und „Straßenreinigung“ aufgeteilt. Es fallen im Bereich der Abfallbeseitigung Aufwendungen in Höhe von 307.900,00 € an.

2.3.1.7 Gebühreneinzug

Die Gebühreneinzugskosten im Bereich Abfall werden etwa entsprechend dem Verhältnis der Behälteranzahl auf die Restabfallbehälter und die Bioabfallbehälter verteilt, d. h. 3/5 der Kosten werden den Restabfallbehältern zugerechnet und 2/5 der Kosten den Bioabfallbehältern. Die Kosten beinhalten die Aufwendungen für die Erstellung der Gebührenbescheide sowie für den Einzug der Gebühren. Für die Restabfallbehälter ergeben sich Aufwendungen in Höhe von 189.300,00 €.

2.3.1.8 Anlieferungen am AEZ und Verbrennung

Bei einer Abfallmenge in Höhe von 45.740 t (2.2.1.10) und einer Restabfallgebühr am AEZ von 180,69 €/t (2.2.1) ergeben sich Entsorgungskosten in Höhe von 8.264.800,00 €.

2.3.1.9 Anlieferungen von Grünabfall am AEZ

Die Aufwendungen für die Entsorgung der im Rahmen der Weihnachtsbaumabfuhr eingesammelten Grünabfälle werden mit einer Menge von 230 t (2.2.2.2.5), einer Grünabfallgebühr von 60,00 €/t und damit Entsorgungskosten in Höhe von 13.800,00 € kalkuliert.

2.3.1.10 Quersubventionierung Bioabfall

Es erfolgt eine Quersubventionierung der Bioabfallbehälter, um einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung und -verwertung zu schaffen. Dies ist aufgrund von § 12 Abs. 5 S. 1 NAbfG zulässig. Es werden daher 1.545.000,00 € der gebührenfähigen Aufwendungen für die Bioabfallbehälter durch die Gebühren für die Restabfallbehälter finanziert. Mit der Quersubventionierung liegt die Gebühr für die Bioabfallbehälter weiterhin unterhalb der Gebühr für die Restabfallbehälter entsprechender Größe mit 14-tägiger Leerung. Damit besteht ein Anreiz zur Abfalltrennung. Es wird dabei weiterhin eine gleichmäßige Gebührenentwicklung in beiden Bereichen angestrebt. Die Quersubventionierung ist daher um 113.000 € erhöht worden.

2.3.1.11 Quersubventionierung Grünabfall

Des Weiteren erfolgt wie unter 2.2.2.2 beschrieben eine Quersubventionierung der Grünabfallentsorgung. Die gebührenfähigen Aufwendungen in Höhe von 716.000,00 € werden vollständig bei der Kalkulation für die Restabfallbehälter berücksichtigt. Gleichzeitig werden die Erträge aus dem Bereich Grünabfall in Höhe von gerundet 293.600,00 € vollständig gutgeschrieben, sodass sich eine Quersubventionierung in Höhe von 422.400,00 € ergibt.

2.3.1.12 Erträge

Bei den Restabfallbehältern werden die Erträge aus dem Verkauf von Restabfallsäcken (2.3.3) in Höhe von gerundet 31.600,00 €, aus der Gebühr für die Abholung von Sperrmüll in Höhe von 225.700,00 € (2.3.4) sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 28.000,00 € berücksichtigt.

2.3.1.13 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2022 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 255.792,27 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Von der im Jahr 2022 noch nicht berücksichtigten Überdeckung aus dem Jahr 2020 in Höhe von 594.207,73 € werden 34.761,92 € in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die Überdeckung in Höhe von insgesamt 290.554,19 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode. Die verbleibende Überdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 559.445,81 € wird in der Kalkulation 2024 berücksichtigt. Die Überdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 940.554,19 € soll in der Kalkulation 2024 oder 2025 berücksichtigt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Gebührenverlauf zu erhalten.

2.3.1.14 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis eines für 2023 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 374 042 000 Liter. Aufgrund der derzeitigen Entwicklung wird von einem etwas höheren Behältervolumen (Plan 2022: 369 920 100 Mio. Liter) ausgegangen. Der Anstieg beruht in erster Linie auf der Fertigstellung von Neubaugebieten.

2.3.1.14 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze (sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich) können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2023

Bisherige Gebühr

wöchentliche Entsorgung

40 l *	0,0594218 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	10,30 €	9,97 €
60 l *	0,0594218 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	15,45 €	14,95 €
80 l *	0,0594218 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	20,60 €	19,94 €
120 l *	0,0594218 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	30,90 €	29,91 €
240 l *	0,0594218 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	61,80 €	59,82 €
550 l *	0,0594218 €/l	* 52 Wochen :	12 Monate =	141,62 €	137,08 €

770 l * 0,0594218 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	198,27 €	191,91 €
1.100 l * 0,0594218 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	283,24 €	274,16 €
2.000 l * 0,0594218 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	514,99 €	498,47 €
3.000 l * 0,0594218 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	772,48 €	747,70 €
5.000 l * 0,0594218 €/l * 52 Wochen :	12 Monate =	1.287,47 €	1.246,17 €

2-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	5,15 €	4,98 €
60 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	7,72 €	7,48 €
80 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	10,30 €	9,97 €
120 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	15,45 €	14,95 €
240 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	30,90 €	29,91 €
550 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	70,81 €	68,54 €
770 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	99,14 €	95,95 €
1.100 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	141,62 €	137,08 €
2.000 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	257,49 €	249,23 €
3.000 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	386,24 €	373,85 €
5.000 l * 0,0594218 €/l * 26 Wochen :	12 Monate =	643,74 €	623,08 €

4-wöchentliche Entsorgung

40 l * 0,0594218 €/l * 13 Wochen :	12 Monate =	2,57 €	2,49 €
------------------------------------	-------------	---------------	--------

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.2 Bioabfallbehälter („Grüne Tonne“)

Es ergeben sich folgende Aufwendungen:

Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (2.3.2.1)	4.465.300,00 €
Verwaltungsaufwendungen (2.3.2.2)	136.100,00 €
Gebühreneinzug (2.3.2.3)	126.300,00 €
Anlieferungen am AEZ und Entsorgung (2.3.2.4)	<u>2.243.800,00 €</u>
Summe Aufwendungen	6.971.500,00 €

Es ergeben sich somit folgende Gebühren:

Aufwendungen	6.971.500,00 €
Erträge (2.3.2.5)	./.
Über-/Unterdeckung (2.3.2.6)	./.
Gebührenfähige Aufwendungen	6.740.196,77 €
Quersubventionierung (2.3.2.7)	./.
Verbleibende gebührenfähige Aufwendungen	<u>5.195.196,77 €</u>

Behältervolumen (2.3.2.8)	141.784.800 l
---------------------------	---------------

Gebühr Bioabfallbehälter 0,0366414 €/l

Dies entspricht **3,66 €/100 l**.

Die neue Gebühr liegt um 0,11 €/100 l über der bisherigen Gebühr von 3,55 €/100 l. Dies entspricht einer Gebührenerhöhung von 3,3 %.

2.3.2.1 Grundentgelt Sammlung und Entsorgung Bioabfall (§ 7 Ergänzungsvereinbarung Leistungsvertrag II Anlage 1)

Mit diesem Grundentgelt werden die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioabfalls abgedeckt (4.465.300,00 €).

2.3.2.2 Verwaltungsaufwendungen

Es sind die bei der Stadt anfallenden Verwaltungsaufwendungen, insbesondere für die bei der Stadt verbliebenen Aufgaben im hoheitlichen Bereich und bei der Vertragssteuerung, zu berücksichtigen (136.100,00 €). Der Gesamtaufwand wird auf die einzelnen Gebührenbereiche verteilt.

2.3.2.3 Gebühreneinzug

Die den Bioabfallbehältern zuzuordnenden Gebühreneinzugskosten betragen 126.300,00 €.

2.3.2.4 Anlieferungen am AEZ und Entsorgung

Die Aufwendungen für die Entsorgung des Bioabfalls müssen eingerechnet werden. Es wird von einer Bioabfallmenge von 19.000 t ausgegangen (2.2.2.1.4). Bei einer Entsorgungsgebühr von 116,86 €/t führt dies zu Aufwendungen in Höhe von 2.243.800,00 €.

2.3.2.5 Erträge

Bei den Bioabfallbehältern werden die Erträge aus der Gebühr für die Grünabfallsäcke (2.3.3) in Höhe von gerundet 35.400,00 € sowie aus der der Gebühr für die Änderung des Behältervolumens (2.3.5) mit 10.000,00 € berücksichtigt.

2.3.2.6 Über-/Unterdeckung

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG sind entstandene Gebührenunter- bzw. -überdeckungen innerhalb von drei Jahren nach ihrer Feststellung auszugleichen. Die in der Kalkulation 2022 noch nicht berücksichtigte Überdeckung des Jahres 2019 in Höhe von 200.000,00 € wird in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Zudem werden die in der Kalkulation 2022 noch nicht berücksichtigte Unterdeckung des Jahres 2020 in Höhe von 12.322,94 € sowie die Unterdeckung des Jahres 2021 in Höhe von 1.773,83 € in der Kalkulation 2023 berücksichtigt. Die sich daraus insgesamt ergebende Überdeckung in Höhe von insgesamt 185.903,23 € verringert den gebührenfähigen Aufwand für die neue Kalkulationsperiode.

2.3.2.7 Quersubventionierung

Bei einer vollständig verursachungsgerechten Entgeltstruktur wären die Gebühren für die Bioabfallbehälter höher als die für die Restabfallbehälter gleicher Größe mit 14-tägiger Leerung. Dies widerspräche dem Ziel, einen hinreichenden Anreiz zur Abfalltrennung zu schaffen. Ein Teil der gebührenfähigen Aufwendungen wird daher durch die Restabfallbehälter quersubventioniert (2.3.1.10).

2.3.2.8 Behältervolumen

Die Kalkulation erfolgt auf Basis des für 2023 zu erwartenden Behältervolumens in Höhe von 141.784.800 Liter. Dabei werden die zusätzlichen Leerungen in den Sommermonaten bei der Angabe des Behältervolumens berücksichtigt. Aufgrund der tatsächlichen Entwicklung des Behältervolumens im Zusammenhang mit den vorgenommenen Maßnahmen zur Steigerung der Erfassung des Bioabfalls nach dem Abfallwirtschaftskonzept (Überprüfung der Eigenkompostierer, Ausweitung der wöchentlichen Leerung auf sechs Monate) und der Fertigstellung von Neubaugebieten wird von einem höheren Behältervolumen als im Vorjahr (Plan 2022: 140.012.800 Liter) ausgegangen.

2.3.2.9 Gebührensätze

Die sich aus der Gebühr ergebenden Gebührensätze sowie die bisherigen Gebührensätze zum Vergleich können der folgenden Tabelle entnommen werden:

Gebühren ab 1. Januar 2023	Bisherige Gebühr
60 l * 0,0366414 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 7,15 €	6,92 €
120 l * 0,0366414 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 14,29 €	13,83 €
550 l * 0,0366414 €/l * 39 Wochen : 12 Monate = 65,50 €	63,39 €
wöchentliche Entsorgung	
1.100 l * 0,0366414 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 174,66 €	169,03 €
2.000 l * 0,0366414 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 317,56 €	307,34 €
3.000 l * 0,0366414 €/l * 52 Wochen : 12 Monate = 476,34 €	461,00 €
2-wöchentliche Entsorgung	
2.000 l * 0,0366414 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 158,78 €	153,67 €
3.000 l * 0,0366414 €/l * 26 Wochen : 12 Monate = 238,17 €	230,50 €

Die Gebühren für Leerungen nach Vereinbarung können dem Gebührentarif der Satzung entnommen werden. Sie werden auf Basis der oben ermittelten Gebühr pro Liter und des Behältervolumens ermittelt.

2.3.3 Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke

Die Gebühren für die Restabfallsäcke und Grünabfallsäcke werden wie bisher auf **5,00 € pro Stück** festgesetzt.

2.3.4 Abfuhr von Sperrmüll, Altgeräten nach ElektroG und Weihnachtsbäumen

Die Abfuhr von Sperrmüll bleibt gebührenpflichtig. Es wird für die Abholung und Entsorgung von Sperrmüll weiterhin eine Gebühr in Höhe von **20,00 €** erhoben. Dabei erfolgt zudem eine Beschränkung auf 5 m³. Diese beruht darauf, dass eine zunehmende Zahl an Fällen zu verzeichnen ist, in denen sehr große Mengen bereitgestellt werden, z. B. im Zusammenhang mit Haushaltsauflösungen. Die Gebühren werden über sogenannte „Anforderungskarten“ erhoben, die bei ALBA-BS, bei den Bezirksgeschäftsstellen und an den Verkaufsstellen für die Restabfallsäcke erhältlich sind. Für den Fall, dass mehr als 5 m³ bereitgestellt werden sollen, können gleichzeitig entsprechend der zu erwartenden Menge mehrere Anforderungskarten erworben werden.

Die Vorhaltekosten für diese Leistung sind in der Gebühr für die Restabfallbehälter enthalten. Im Falle der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung wird eine Gebühr erhoben, die einen zusätzlichen Kostendeckungsbeitrag leistet. Die Erträge aus dieser Gebühr (225.700,00 €) entlasten die Gebühr für die Restabfallbehälter.

Die Abholung von Altgeräten nach ElektroG (inkl. Haushaltskältegeräte) erfolgt im Rahmen der Abfuhr von Sperrmüll. Mit der Gebühr werden die Aufwendungen für die Abholung der Elektroaltgeräte abgedeckt, während die Aufwendungen für die Entsorgung durch die Hersteller übernommen werden. Aufgrund der Vorgaben des ElektroG muss zwar die Annahme von Elektroaltgeräten gebührenfrei erfolgen, nicht jedoch die Abholung. Der zusätzliche Service der Abholung ist daher wie beim Sperrmüll gebührenpflichtig.

Die Weihnachtsbaumabfuhr erfolgt unverändert gebührenfrei.

2.3.5 Gebühr bei Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei einer Änderung des Behältervolumens beträgt unverändert **20,00 €**. Es wird von 1 900 Änderungsanträgen (1 400 für Restabfallbehälter und 500 für Bioabfallbehälter) ausgegangen.

Die Sonderregelung für Straßen, in denen nach der Abfallentsorgungssatzung im Jahr 2022 eine Änderung des Leerungsrhythmus für die Restabfallbehälterleerung erfolgt ist, entfällt wie geplant ab 2023.

Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 22. November 2022

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 12 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) und des § 12 des Nds. Abfallgesetzes vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 206) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 22. November 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 29 vom 21. Dezember 2006, Seite 114) in der Fassung der Sechzehnten Änderungssatzung vom 5. Oktober 2021 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 11 vom 1. November 2021, Seite 51) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
2. § 8 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.
3. Der Anhang - Gebührentarif – wird wie folgt gefasst:

„Anhang
Gebührentarif
zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022

**Artikel I
Restabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	10,30 €
60 l	Restabfallbehälter	15,45 €
80 l	Restabfallbehälter	20,60 €
120 l	Restabfallbehälter	30,90 €
240 l	Restabfallbehälter	61,80 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	141,62 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	198,27 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	283,24 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	514,99 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	772,48 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	1.287,47 €
 - 1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung
die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	5,15 €
60 l	Restabfallbehälter	7,72 €
80 l	Restabfallbehälter	10,30 €
120 l	Restabfallbehälter	15,45 €
240 l	Restabfallbehälter	30,90 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	70,81 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	99,14 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	141,62 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	257,49 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	386,24 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	643,74 €

- 1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für

40 l	Restabfallbehälter	2,57 €
------	--------------------	--------
2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

40 l	Restabfallbehälter	2,38 €
60 l	Restabfallbehälter	3,57 €
80 l	Restabfallbehälter	4,75 €
120 l	Restabfallbehälter	7,13 €
240 l	Restabfallbehälter	14,26 €
550 l	Restabfallgroßbehälter	32,68 €
770 l	Restabfallgroßbehälter	45,75 €
1 100 l	Restabfallgroßbehälter	65,36 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	118,84 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	178,27 €
5.000 l	Unterflurgroßbehälter für Restabfälle	297,11 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l.

**Artikel II
Bioabfallbehälter**

1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei
 - 1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für

1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	174,66 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	317,56 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	476,34 €
 - 1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für
(von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)

60 l	Bioabfallbehälter	7,15 €
120 l	Bioabfallbehälter	14,29 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	65,50 €
 - 1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für

2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	158,78 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	238,17 €

2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung

60 l	Bioabfallbehälter	2,20 €
120 l	Bioabfallbehälter	4,40 €
550 l	Bioabfallgroßbehälter	20,15 €
1 100 l	Bioabfallgroßbehälter	40,31 €
2.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	73,28 €
3.000 l	Unterflurgroßbehälter für Bioabfälle	109,92 €

3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,66 €/100 l.

Artikel III Änderung des Behältervolumens

Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.

Artikel IV Abfallsäcke

1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.
2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.

Artikel V Abholung

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektroG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.

Artikel VI Kleinanlieferungen

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für

- | | |
|---------------|---------|
| 1. Restabfall | 15,00 € |
| 2. Grünabfall | 10,00 € |

Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.

Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel

Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:

1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.

1.1 bei Wägung:

- | | |
|--|----------|
| a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm | 36,14 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) | 180,69 € |

1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:

- | | |
|--|---------|
| a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge | 74,08 € |
|--|---------|

- | | |
|---|---------|
| b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container | 57,10 € |
| c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter | 39,75 € |

1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|----------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 100,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1. | |

2. Bio- und Grünabfall

2.1 bei Wägung:

2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:

- | | |
|------------------|----------|
| je Gewichtstonne | 116,86 € |
|------------------|----------|

2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):

- | | |
|--|---------|
| a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm | 18,00 € |
| b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) | 60,00 € |

2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger

- | | |
|---|---------|
| a) bis 3 Kubikmeter | 20,00 € |
| b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1. | |

Artikel VIII Deponie Watenbüttel

Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 49,07 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.

Geiger
Erster Stadtrat

Altes Recht	Neues Recht	Bemerkungen
§ 2 Gebührenmaßstab	§ 2 Gebührenmaßstab	
<p>(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendentor, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.</p>	<p>(2) Für eine Änderung des Behältervolumens wird eine Gebühr erhoben. Das Aufstellen von Behältern zu Beginn der Anschlusspflicht und bei einem nachgewiesenen Wechsel des Gebührenpflichtigen ist gebührenfrei. Gleiches gilt, wenn aufgrund eines nachgewiesenen Wechsels des Gebührenpflichtigen die bisher vorhandenen Behälter abgeholt werden. Für eine Änderung des Restabfallbehältervolumens wird im Jahr 2022 für die Straßen Am Gaußberg, Am Theater, Am Wendentor, Bammelsburger Straße 1 bis 6 und 9 bis 16, Fallersleber-Tor-Wall, Hohetorwall, Inselwall, Löwenwall, Magnitorwall, Petritorwall, Schubertstraße, Steintorwall, Theaterwall, Wendentorwall und Museumsstraße einmalig keine Gebühr erhoben, wenn diese in Verbindung mit der Änderung des Leerungsrhythmus für Behälter bis zu einem Volumen von 240 Litern erfolgt. Dies gilt zudem auch für alle Grundstücke in den Straßen gemäß Anhang 3a der Abfallentsorgungssatzung, wenn eine Reduzierung des Restabfallbehältervolumens in Verbindung mit einer Änderung des Leerungsrhythmus erfolgt.</p>	<p>Regelung wegen Änderung Leerungsrhythmus und Einführung Bioabfallbehälter in den Wallstraßen galt nur für 2022</p>
§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht	§ 8 Auskunfts- und Mitteilungspflicht	
<p>(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p>(2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.</p>	<p>Die Regelung ist nach einem Urteil des OVG Lüneburg unzulässig, da eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage in Niedersachsen fehlt.</p>

<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 5. Oktober 2021</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>	<p style="text-align: center;">Anhang Gebührentarif zur Abfallentsorgungsgebührensatzung der Stadt Braunschweig vom 22. November 2022</p> <p style="text-align: center;">Artikel I Restabfallbehälter</p>																																													
1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei	1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Restabfallbehältern betragen monatlich bei																																													
<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">9,97 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">14,95 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">19,94 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">29,91 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">59,82 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">137,08 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">191,91 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">274,16 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">498,47 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">747,70 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.246,17 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	9,97 €	60 l Restabfallbehälter	14,95 €	80 l Restabfallbehälter	19,94 €	120 l Restabfallbehälter	29,91 €	240 l Restabfallbehälter	59,82 €	550 l Restabfallgroßbehälter	137,08 €	770 l Restabfallgroßbehälter	191,91 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	274,16 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	498,47 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	747,70 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.246,17 €	<p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,30 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,45 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">20,60 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">30,90 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">61,80 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">141,62 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">198,27 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">283,24 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">514,99 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">772,48 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">1.287,47 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	10,30 €	60 l Restabfallbehälter	15,45 €	80 l Restabfallbehälter	20,60 €	120 l Restabfallbehälter	30,90 €	240 l Restabfallbehälter	61,80 €	550 l Restabfallgroßbehälter	141,62 €	770 l Restabfallgroßbehälter	198,27 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	283,24 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	514,99 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	772,48 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.287,47 €	
40 l Restabfallbehälter	9,97 €																																													
60 l Restabfallbehälter	14,95 €																																													
80 l Restabfallbehälter	19,94 €																																													
120 l Restabfallbehälter	29,91 €																																													
240 l Restabfallbehälter	59,82 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	137,08 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	191,91 €																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	274,16 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	498,47 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	747,70 €																																													
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.246,17 €																																													
40 l Restabfallbehälter	10,30 €																																													
60 l Restabfallbehälter	15,45 €																																													
80 l Restabfallbehälter	20,60 €																																													
120 l Restabfallbehälter	30,90 €																																													
240 l Restabfallbehälter	61,80 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	141,62 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	198,27 €																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	283,24 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	514,99 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	772,48 €																																													
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	1.287,47 €																																													
1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1	1.2 wöchentlich zweimaliger Leerung die doppelte Gebühr nach Nr. 1.1																																													
<p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">4,98 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">7,48 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">9,97 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">14,95 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">29,91 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">68,54 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">95,95 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">137,08 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">249,23 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">373,85 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">623,08 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	4,98 €	60 l Restabfallbehälter	7,48 €	80 l Restabfallbehälter	9,97 €	120 l Restabfallbehälter	14,95 €	240 l Restabfallbehälter	29,91 €	550 l Restabfallgroßbehälter	68,54 €	770 l Restabfallgroßbehälter	95,95 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	137,08 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	249,23 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	373,85 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	623,08 €	<p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 80%;">40 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">5,15 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">7,72 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">10,30 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">15,45 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td style="text-align: right;">30,90 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">70,81 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">99,14 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td style="text-align: right;">141,62 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">257,49 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">386,24 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td style="text-align: right;">643,74 €</td></tr> </table>	40 l Restabfallbehälter	5,15 €	60 l Restabfallbehälter	7,72 €	80 l Restabfallbehälter	10,30 €	120 l Restabfallbehälter	15,45 €	240 l Restabfallbehälter	30,90 €	550 l Restabfallgroßbehälter	70,81 €	770 l Restabfallgroßbehälter	99,14 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	141,62 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	257,49 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	386,24 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	643,74 €	
40 l Restabfallbehälter	4,98 €																																													
60 l Restabfallbehälter	7,48 €																																													
80 l Restabfallbehälter	9,97 €																																													
120 l Restabfallbehälter	14,95 €																																													
240 l Restabfallbehälter	29,91 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	68,54 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	95,95 €																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	137,08 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	249,23 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	373,85 €																																													
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	623,08 €																																													
40 l Restabfallbehälter	5,15 €																																													
60 l Restabfallbehälter	7,72 €																																													
80 l Restabfallbehälter	10,30 €																																													
120 l Restabfallbehälter	15,45 €																																													
240 l Restabfallbehälter	30,90 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	70,81 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	99,14 €																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	141,62 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	257,49 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	386,24 €																																													
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	643,74 €																																													
1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter	1.4 vierwöchentlich einmaliger Leerung für 40 l Restabfallbehälter																																													

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,30 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,45 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>4,60 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>6,90 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>13,80 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>31,63 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>44,29 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>63,27 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>115,03 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>172,55 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>287,58 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,75 €/100 l.</p>	40 l Restabfallbehälter	2,30 €	60 l Restabfallbehälter	3,45 €	80 l Restabfallbehälter	4,60 €	120 l Restabfallbehälter	6,90 €	240 l Restabfallbehälter	13,80 €	550 l Restabfallgroßbehälter	31,63 €	770 l Restabfallgroßbehälter	44,29 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	63,27 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	115,03 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	172,55 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	287,58 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>40 l Restabfallbehälter</td><td>2,38 €</td></tr> <tr><td>60 l Restabfallbehälter</td><td>3,57 €</td></tr> <tr><td>80 l Restabfallbehälter</td><td>4,75 €</td></tr> <tr><td>120 l Restabfallbehälter</td><td>7,13 €</td></tr> <tr><td>240 l Restabfallbehälter</td><td>14,26 €</td></tr> <tr><td>550 l Restabfallgroßbehälter</td><td>32,68 €</td></tr> <tr><td>770 l Restabfallgroßbehälter</td><td>45,75 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Restabfallgroßbehälter</td><td>65,36 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>118,84 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>178,27 €</td></tr> <tr><td>5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall</td><td>297,11 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 5,94 €/100 l</p>	40 l Restabfallbehälter	2,38 €	60 l Restabfallbehälter	3,57 €	80 l Restabfallbehälter	4,75 €	120 l Restabfallbehälter	7,13 €	240 l Restabfallbehälter	14,26 €	550 l Restabfallgroßbehälter	32,68 €	770 l Restabfallgroßbehälter	45,75 €	1 100 l Restabfallgroßbehälter	65,36 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	118,84 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	178,27 €	5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	297,11 €	
40 l Restabfallbehälter	2,30 €																																													
60 l Restabfallbehälter	3,45 €																																													
80 l Restabfallbehälter	4,60 €																																													
120 l Restabfallbehälter	6,90 €																																													
240 l Restabfallbehälter	13,80 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	31,63 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	44,29 €																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	63,27 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	115,03 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	172,55 €																																													
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	287,58 €																																													
40 l Restabfallbehälter	2,38 €																																													
60 l Restabfallbehälter	3,57 €																																													
80 l Restabfallbehälter	4,75 €																																													
120 l Restabfallbehälter	7,13 €																																													
240 l Restabfallbehälter	14,26 €																																													
550 l Restabfallgroßbehälter	32,68 €																																													
770 l Restabfallgroßbehälter	45,75 €																																													
1 100 l Restabfallgroßbehälter	65,36 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	118,84 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	178,27 €																																													
5 000 l Unterflurgroßbehälter für Restabfall	297,11 €																																													
<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>169,03 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>307,34 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>461,00 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>6,92 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>13,83 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>63,39 €</td></tr> </table> <p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>163,67 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>230,50 €</td></tr> </table>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	169,03 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	307,34 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	461,00 €	60 l Bioabfallbehälter	6,92 €	120 l Bioabfallbehälter	13,83 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	63,39 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	163,67 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	230,50 €	<p style="text-align: center;">Artikel II Bioabfallbehälter</p> <p>1. Die Gebühren für die Bereitstellung und Leerung von Bioabfallbehältern betragen monatlich bei</p> <p>1.1 wöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>174,66 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>317,56 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>476,34 €</td></tr> </table> <p>1.2 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für (von Mitte Mai bis Mitte November erfolgt die Leerung wöchentlich)</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>7,15 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>14,29 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>65,50 €</td></tr> </table> <p>1.3 zweiwöchentlich einmaliger Leerung für</p> <table border="0"> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>158,78 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>238,17 €</td></tr> </table>	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	174,66 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	317,56 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	476,34 €	60 l Bioabfallbehälter	7,15 €	120 l Bioabfallbehälter	14,29 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	65,50 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	158,78 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	238,17 €													
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	169,03 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	307,34 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	461,00 €																																													
60 l Bioabfallbehälter	6,92 €																																													
120 l Bioabfallbehälter	13,83 €																																													
550 l Bioabfallgroßbehälter	63,39 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	163,67 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	230,50 €																																													
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	174,66 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	317,56 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	476,34 €																																													
60 l Bioabfallbehälter	7,15 €																																													
120 l Bioabfallbehälter	14,29 €																																													
550 l Bioabfallgroßbehälter	65,50 €																																													
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	158,78 €																																													
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	238,17 €																																													

<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>2,13 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>4,26 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>19,50 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>39,01 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>70,92 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>106,39 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,55 €/100 l.</p>	60 l Bioabfallbehälter	2,13 €	120 l Bioabfallbehälter	4,26 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	19,50 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	39,01 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	70,92 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	106,39 €	<p>2. Bei Leerungen nach Vereinbarung gemäß § 15 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung betragen die Abfallentsorgungsgebühren je Leerung</p> <table border="0"> <tr><td>60 l Bioabfallbehälter</td><td>2,20 €</td></tr> <tr><td>120 l Bioabfallbehälter</td><td>4,40 €</td></tr> <tr><td>550 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>20,15 €</td></tr> <tr><td>1 100 l Bioabfallgroßbehälter</td><td>40,31 €</td></tr> <tr><td>2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>73,28 €</td></tr> <tr><td>3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall</td><td>109,92 €</td></tr> </table> <p>3. Bei Verwendung hier nicht angegebener Behältergrößen erfolgt eine Berechnung der Gebühr entsprechend des in § 2 Absatz 1 angegebenen Gebührenmaßstabs auf der Basis von 3,66 €/100 l.</p>	60 l Bioabfallbehälter	2,20 €	120 l Bioabfallbehälter	4,40 €	550 l Bioabfallgroßbehälter	20,15 €	1 100 l Bioabfallgroßbehälter	40,31 €	2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,28 €	3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	109,92 €	
60 l Bioabfallbehälter	2,13 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,26 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	19,50 €																									
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	39,01 €																									
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	70,92 €																									
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	106,39 €																									
60 l Bioabfallbehälter	2,20 €																									
120 l Bioabfallbehälter	4,40 €																									
550 l Bioabfallgroßbehälter	20,15 €																									
1 100 l Bioabfallgroßbehälter	40,31 €																									
2 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	73,28 €																									
3 000 l Unterflurgroßbehälter für Bioabfall	109,92 €																									
<p>Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>	<p>Artikel III Änderung des Behältervolumens</p> <p>Die Gebühr bei Änderung des Behältervolumens beträgt jeweils 20,00 €.</p>																									
<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>	<p>Artikel IV Abfallsäcke</p> <p>1. Die Abfallentsorgungsgebühr für Restabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück. 2. Die Abfallentsorgungsgebühr für Grünabfallsäcke beträgt 5,00 € je Stück.</p>																									
<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>	<p>Artikel V Abholung</p> <p>Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll und Altgeräten nach ElektrG bis 5 Kubikmeter pro Abholung beträgt 20,00 €. Die Gebühr für die Abholung für jede weiteren angefangenen 5 Kubikmeter beträgt 20,00 €.</p>																									
<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table border="0"> <tr><td>1.) Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €	<p>Artikel VI Kleinanlieferungen</p> <p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel und des Wertstoffhofes Frankfurter Straße 251 betragen für nicht gewerbliche Anlieferungen von Braunschweiger Einwohnern bis 3 Kubikmeter pro Anlieferung für</p> <table border="0"> <tr><td>1.) Restabfall</td><td>15,00 €</td></tr> <tr><td>2.) Grünabfall</td><td>10,00 €</td></tr> </table> <p>Bei gemeinsamer Anlieferung von Restabfall und Grünabfall wird die Gebühr für Restabfall fällig.</p> <p>Bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII.</p>	1.) Restabfall	15,00 €	2.) Grünabfall	10,00 €																	
1.) Restabfall	15,00 €																									
2.) Grünabfall	10,00 €																									
1.) Restabfall	15,00 €																									
2.) Grünabfall	10,00 €																									

Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	Artikel VII Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel	
<p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 35,03 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 175,16 €</p>	<p>Die Gebühren für die Benutzung des Abfallentsorgungszentrums Watenbüttel durch Anlieferer betragen für:</p> <p>1. Restabfall, Sperrmüll u. ä.</p> <p>1.1 bei Wägung:</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 200 Kilogramm 36,14 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 200 Kilogramm) 180,69 €</p>	
<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 71,82 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 55,35 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 38,54 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	<p>1.2 bei Ausfall der Waage statt der unter 1.1 festgelegten Gebühren:</p> <p>a) je angefangene Tonne Nutzlast der Fahrzeuge 74,08 €</p> <p>b) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Container 57,10 €</p> <p>c) je angefangene Kubikmeter Fassungsvermögen der Pressbehälter 39,75 €</p> <p>1.3 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 100,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 1.1.</p>	
<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 107,18 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	<p>2. Bio- und Grünabfall</p> <p>2.1 bei Wägung:</p> <p>2.1.1 Bioabfälle und biologische Produktions-Abfälle:</p> <p>je Gewichtstonne 116,86 €</p> <p>2.1.2 Grünabfälle, Baum- und Strauchschnitt sowie Wurzelstöcke und Baumteile (Stämme, Äste u. ä.):</p> <p>a) Mindestgebühr bis zu 300 Kilogramm 18,00 €</p> <p>b) je Gewichtstonne (bei über 300 Kilogramm) 60,00 €</p>	
<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	<p>2.2 bei gewerblichen Anlieferungen mit Pkw und Pkw mit Anhänger</p> <p>a) bis 3 Kubikmeter 20,00 €</p> <p>b) bei über 3 Kubikmeter erfolgt eine Wägung gemäß Artikel VII Nr. 2.1.</p>	

<p style="text-align: center;">Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 45,89 €.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel VIII Deponie Watenbüttel</p> <p>Die Gebühr für die Anlieferung von Fahrbahnaufbruch, Tragschichten und Böden, insbesondere aus Straßen- und Kanalbauarbeiten (z. B. Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte) beträgt je Gewichtstonne 49,07 €.</p>	
--	---	--